

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch ( SGB XII)			
	<b>Grundsicherung (GSI)</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)</b>	<b>Besondere Hilfen</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hilfen zur Gesundheit</li> <li>➤ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</li> <li>➤ Hilfe zur Pflege</li> <li>➤ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</li> <li>➤ Hilfe in anderen Lebenslagen (u.a. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten)</li> </ul>
<b>Leistungsberechtigte</b>	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben (frühestens ab Vollendung 65. Lebensjahr)</li> <li>➤ die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind (frühestens ab Vollendung 18. Lebensjahr)</li> </ul>	Personen, die weder anspruchsberechtigt sind für <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ GSI</li> <li>➤ Sicherung des Lebensunterhaltes (SdL) nach SGB II</li> </ul>	Personen, die unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus der Hilfe bedürfen

	<b>Grundsicherung (GSi)</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)</b>	<b>Besondere Hilfen</b>
<b>Verhältnis der Leistungen untereinander</b>	in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ das Sozialgeld nach SGB II ist die GSi vorrangig</li> <li>➤ die HLU ist GSi vorrangig</li> </ul> Aufstockung durch HLU nicht möglich; Ausnahme Hilfe in Einrichtungen	neben den Leistungen nach SGB II ist die HLU ausgeschlossen; Ausnahme: als Ermessensregelung die Übernahme von Miet- und Energieschulden	neben allen anderen Leistungen möglich
<b>Rangverhältnis</b>	Nachrang gegenüber <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Selbsthilfe</li> <li>➤ Hilfe anderer, wobei Unterhaltspflichtige ersten Grades grundsätzlich nicht berücksichtigt werden</li> <li>➤ Trägern anderer Sozialleistungen</li> </ul>	Nachrang gegenüber <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Selbsthilfe</li> <li>➤ Hilfe anderer</li> <li>➤ Trägern anderer Sozialleistungen</li> </ul>	Nachrang gegenüber <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Selbsthilfe</li> <li>➤ Hilfe anderer</li> <li>➤ Trägern anderer Sozialleistungen</li> </ul>
<b>Antragserfordernis</b>	Ja	Nein	Nein
<b>Rechtsanspruch</b>	Ja	Ja	Ja
<b>Leistungsformen</b>	Dienstleistung, Geld- und Sachleistung als Beihilfe oder Darlehen	Dienstleistung, Geld- und Sachleistung als Beihilfe oder Darlehen	Dienstleistung, Geld- und Sachleistung als Beihilfe oder Darlehen
<b>Aufenthalt als Leistungsvoraussetzung</b>	Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland erforderlich	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland	Tatsächlicher Aufenthalt im Inland
<b>Rechtsanspruch für Ausländer</b>	Ja, soweit sie nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen	Ja, soweit sie nicht unter das AsylbLG fallen	Ja, soweit sie nicht unter das AsylbLG fallen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ohne Aufenthaltstitel nur eingeschränkter Rechtsanspruch</li> </ul> EU-Ausländer Hilfe ohne Einschränkung

	<b>Grundsicherung (GSI)</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)</b>	<b>Besondere Hilfen</b>
<b>Bedarf</b>			
<b>a) Regelbedarf</b>	wie bei HLU	mit Regelsatz je nach Bundesland	volle Bedarfsdeckung minus Eigenanteil nach Einkommensgrenze
<b>b) Unterkunft</b>	<p>Unterkunftskosten nur in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen</p> <p>Nach Ermessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Miet- und Energieschulden</li> <li>➤ Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Umzugskosten, Renovierungskosten, Nebenkostenvorauszahlungen</li> <li>➤ Mietkautionen</li> </ul>	<p>Aufwendungen in tatsächlicher Höhe; bei unangemessener Höhe nur befristet</p> <p>Nach Ermessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Miet- und Energieschulden</li> <li>➤ Wohnungsbeschaffungskosten einschließlich Umzugskosten, Renovierungskosten, Nebenkostenvorauszahlungen</li> <li>➤ Mietkautionen</li> </ul>	bei stationärer Hilfe im Rahmen der HLU zu übernehmen
<b>c) Heizung</b>	Kosten in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen	Kosten in Höhe der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen	bei stationärer Hilfe im Rahmen der HLU zu übernehmen
<b>d) Mehrbedarf</b>	<p>für Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben und einen Ausweis „G“ besitzen</li> <li>➤ die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und einen Ausweis „G“ besitzen</li> <li>➤ nach der 12. Schwangerschaftswoche alleinerziehend sind</li> <li>➤ behindert sind, das 18.</li> </ul>	<p>für Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nach der 12. Schwangerschaftswoche</li> <li>➤ alleinerziehend sind</li> <li>➤ behindert sind, das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe erhalten</li> <li>➤ wegen Krankheit oder Behinderung einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen</li> </ul>	entfällt



	<b>Grundsicherung (GSI)</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)</b>	<b>Besondere Hilfen</b>
<b>Darlehensweise Leistungsgewährung</b>	<p>Darlehen nach Ermessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Übernahme von Miet- und Energieschulden</li> </ul> <p>Ergänzendes Darlehen als Soll-Leistung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ unabweisbar gebotener Bedarf (Rückzahlung durch Aufrechnung mit künftigen Leistungsansprüchen)</li> </ul>	<p>Darlehen nach Ermessen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ besonderer Härtefall bei Auszubildenden soweit sie nicht dem Grunde nach erwerbsfähig sind</li> <li>➤ Übernahme von Miet- und Energieschulden</li> </ul> <p>Ergänzendes Darlehen als Soll-Leistung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ unabweisbar gebotener Bedarf (Rückzahlung durch Aufrechnung mit künftigen Leistungsansprüchen)</li> </ul>	Darlehen in begründeten Fälle möglich
<b>Einkommenseinsatz</b>	wie bei HLU	alle Einkünfte minus Absetzungsbeträge	<p>Einkommenseinsatz über und unter einer einheitlichen Einkommensgrenze aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundbetrag (2-facher Eckregelsatz)</li> <li>➤ Kosten der Unterkunft</li> <li>➤ Familienzuschlag (70% des Eckregelsatzes)</li> </ul>
<b>Vermögenseinsatz</b>	wie bei HLU	das gesamte verwertbare Vermögen, es sei denn, es ist geschont oder sein Einsatz ist eine Härte	wie bei HLU
<b>Bewilligungszeitraum</b>	Bewilligung zum Monatsersten und in der Regel für 12 Monate	taggenaue Berechnung	taggenaue Berechnung